



Bekanntmachung der



Änderung der Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin – Büchereisatzung – vom 25.06.1997

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Änderung der Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin – Büchereisatzung - beschlossen:

§ 11 Gebühren

1. Entleihegebühren

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung 20,00 Euro

oder pro Medieneinheit 1,00 Euro

Für alle Familienmitglieder in einem Haushalt ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte ab 50% Behinderung erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, weiterhin Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin.

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.

Gebührenermäßigung und -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

2. Säumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist pauschale Bearbeitungsgebühr pro

Mahnfall 1,00 Euro

zuzüglich:

in der 1. Woche pro Medieneinheit 1,00 Euro

in der 2. Woche pro Medieneinheit 2,00 Euro

in der 3. Woche pro Medieneinheit 3,00 Euro

3. Ersatzausweis

bei Verlust oder Beschädigung

Erwachsene 3,00 Euro

Kinder und Jugendliche 2,00 Euro

4. Vormerkung

pro Medieneinheit 1,00 Euro

5. Leihverkehr

Vermittlungsgebühr pro Medium 1,50 Euro

zzgl. Portopauschale und Verpackung

bzw. entstehende Kosten

bei Online-Bestellungen 1,50 Euro

6. Rückspulgebühr

für Video-Kassetten 0,50 Euro

7. Internetnutzung

Gebühr für Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben 2,00 Euro je angefangene Stunde der Internetnutzung.

S/W - Ausdruck 0,10 Euro pro Seite

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2008 außer Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 17.12.2009 Klaus Schumacher, Bürgermeister